

A high-angle, top-down photograph of a large group of people of various ages and ethnicities standing on a sandy beach. They are arranged in a large, dense circle, with some individuals standing slightly outside the perimeter. The background is a clear, bright blue sky. The text is centered over the white sand area within the circle.

**Forderungen des
WEISSEN RINGS zum
Thema Gewalt gegen
Kinder**

- Kurzfassung -

Forderungen des WEISSEN RINGS zum Thema Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder kann in verschiedenen Formen auftreten: Sexueller Missbrauch, Genitalverstümmelung, körperliche Züchtigung durch Erziehende, Mobbing, Erniedrigungen, Beschimpfungen, Diskriminierungen, Ausgrenzungen. Somit umfasst Gewalt gegen Kinder Formen personaler und struktureller Gewalt, die jeweils in unterschiedlichen Kontexten auftreten können. Da Kindesmissbrauch und sonstige Formen von Gewalt an Kindern ganz überwiegend durch Personen aus dem sozialen Nahraum bisweilen unter Beteiligung oder dem Wegsehen von nahen Angehörigen oder Eltern verübt werden, sie sich aber auch im Bereich von Bildungs-, Jugendhilfe-, Sport- und Freizeiteinrichtungen ereignen können, kommt der Kriminalprävention durch alle relevanten gesellschaftlichen und institutionellen Akteure besondere Bedeutung zu. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung umfassender Sensibilisierungs- und Schutzkonzepte. Der WEISSE RING sieht es als seine Aufgabe, daran mitzuwirken.

Aufgrund der ehrenamtlichen Struktur des Vereins und der Ausrichtung auf die Betreuung erwachsener Opfer gilt zum Umgang mit Kindern in der Opferhilfe des WEISSEN RINGS zu betonen, dass der Verein kindliche Opfer nur vermittelt geeigneter Vertrauenspersonen betreut. Dies bedeutet, dass Hilfsmöglichkeiten und Bedürfnisse der Kinder mit den Eltern, den Sorgeberechtigten oder einer geeigneten Vertrauensperson erörtert werden. Wendet sich ein Kind alleine an den WEISSEN RING, z.B. über das Opfer-Telefon, wird vorrangig gemeinsam mit dem Kind erörtert, welche erwachsene Ansprechperson im sozialen Umfeld vertrauenswürdig ist und für das Kind infrage kommt. Das Kind wird darin bestärkt, sich an diese Person zu wenden, sofern nichts dagegen spricht. Darüber hinaus gibt es verschiedenste Beratungsangebote für Kinder- und Jugendliche, an die der WEISSE RING in einem solchen Fälle vermittelt. Der WEISSE RING leistet neben immateriellen Hilfen wie emotionalem Beistand oder Begleitung zu Behörden- oder Gerichtsterminen bei vorliegenden tatbedingten Bedarfen auch materielle Hilfen, die direkt den betroffenen Kindern zu Gute kommt.

Die Forderungen des WEISSEN RINGS beziehen sich auf die rechtliche Situation, Strukturen und Maßnahmen, die zur Reduzierung von Gewalt beitragen sowie auf wissenschaftliche Studien, die das Ausmaß, die Struktur und die Veränderung von Gewalt gegen Kinder sowie die Wirksamkeit einschlägiger Präventionsmaßnahmen zum Gegenstand haben.

Der WEISSE RING befürwortet die an Bundes- und Landespolitik gerichteten Handlungsempfehlungen im Positionspapier „Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Wie Bund, Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 02.10.2020.

Der WEISSE RING e.V. fordert...

- die konsequente Umsetzung des am 25.06.21 vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebes krimineller Handlungsplattformen im Internet.
- die Ausdehnung der Möglichkeit der Videovernehmung gemäß §§ 255a Abs.2, 58a StPO auch auf weitere besonders schutzbedürftige Zeugen.
- die intensive Fortbildung von Richtern im Einsatz der Videotechnik bei Vernehmungen und der Übertragung in die Hauptverhandlung sowie Bereitstellung bedienungsfreundlicher Technik.
- die Verankerung eines Widerspruchsrechts des Zeugen gegen eine Videovernehmung.
- die gesetzliche Flexibilisierung des Verfahrens bei der Video-Simultanübertragung in die Hauptverhandlung.
- die konsequente Umsetzung der Interims-Richtlinie, durch die die freiwillige Meldung von kinderpornographischen Inhalten wieder rechtssicher möglich ist.
- die Gewährung von Leistung des Fonds Sexueller Missbrauch auch für Taten, die nach dem Inkrafttreten des StORMG im Juni 2013 geschehen sind. Dies muss gelten, solange die Regelsysteme noch nicht die erforderlichen Leistungen erbringen.
- mit Nachdruck im Bereich der Kinder und Jugendlichen die Umsetzung der ersten Forderung der „S2k – Leitlinie AWMF: Diagnostik und Behandlung von akuten Folgen psychischer Traumatisierung“.
- die flächendeckende Einrichtung von Traumaambulanzen auch für Kinder und Jugendliche, um so den rechtmäßigen

Versorgungsanspruch auch außerhalb der Ballungszentren zu gewährleisten.

- eine auf die Bedürfnisse von Betroffenen zugeschnittene transparente Aufbereitung aller Informationen hinsichtlich der Standorte, Ansprechpartner und Erreichbarkeit von OEG-Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche durch die zuständigen Landesversorgungämter und die Kooperationspartner.
- die Förderung der Informationsweitergabe über bestehende Rechtsansprüche und das Angebot der OEG-Traumaambulanzen im Gesundheitssystem.
- Umsetzung des Rundschreibens des BMAS vom 12.02.2002, d.h. die Gewährung von Sozialer Entschädigung auch im Falle der Vernachlässigung von Kindern.
- die Verbesserung der personellen Ausstattung für alle am Kinderschutz beteiligten Fachkräfte.
- die Stetige fachliche Weiterqualifizierung für Fachkräfte aus den o.g. Bereichen.
- die Fallbezogene Supervision für die o.g. Berufsgruppen zu ermöglichen.
- die Vernetzung und den fallbezogenen Austausch aller beteiligten Akteure.
- die (medizinischen) Fachkräfte auf an den berufsübergreifenden Fallkonferenzen teilzunehmen.
- die Nutzung der medizinischen Kinderschutzhotline (Nummer: 0800/19 210 00).
- die Umsetzung einer systematischen, bedarfsorientierten und altersgerechten Präventionsarbeit in Schule und Kindertagesstätte, in Zusammenarbeit mit Trägern entsprechender Programme und Projekte sowie anderen Netzwerkpartnern. Dabei sollte der Prävention von sexualisierter Gewalt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- **die Verbesserung** der Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Schule mit Kinderärzten, Elternhaus und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

- die Implementierung von Schutzkonzepten, die in Kooperation mit externen Fachleuten, auch **unter** Beteiligung aus der Eltern- und Schülerschaft, von internen Steuergruppen der betreffenden Einrichtungen entwickelt werden.

Diese sollen Verhaltensrichtlinien für alle Beteiligten, Hinweise zum Umgang mit Verdachtsfällen, Notfallpläne und ein Rehabilitationsverfahren im Falle falscher Verdächtigung enthalten sowie Ansprechpartner und Beratungsstellen benennen. Projektwochen und Weiterbildung zur Vermittlung von Basiswissen und Handlungsmöglichkeiten sollten verbindlich geregelt sein.

- **die Verankerung** der Kriminalpräventionsprogramme in der ersten, zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung sowie in der Ausbildung für Erziehungsberufe und Kinderärzte.
- **die Einrichtung** und Ausbau der Schulsozialarbeit in allen Schulen.
- die Sensibilisierung und Qualifizierung der Beratungs- und Vertrauenslehrkräfte zum Thema Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt.
- die Aufbauarbeit und Intensivierung einer systematischen Präventionsarbeit in **Einrichtungen** und Organisationen, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, auch in Zusammenarbeit mit anderen Netzwerkpartnern.
- **die Implementierung** von Schutzkonzepten als Voraussetzung für die Förderung mit öffentlichen Mitteln.
- **die Umsetzung** einer bedarfsorientierten und altersgerechten Kriminalprävention, die die Prävention von sexualisierter Gewalt einschließt, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie in Institutionen des Gesundheits- und Sozialsektors.
- die Verpflichtende Aus- und Fortbildungen in der Sozialarbeit und andere **Berufsgruppen**, die sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, sowie entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote für ehrenamtlich Handelnde (z.B. Trainer, Übungsleiter und Betreuer in Sportvereinen).
- die Nutzung aller Möglichkeiten verfahrensbeschleunigender Maßnahmen bei **Polizei**, Staatsanwaltschaft und Gericht.

- die Verpflichtende Aus- und Fortbildung aller Berufsgruppen die **unmittelbar am** Ermittlungs- und Strafverfahren sowie am Entwicklungsprozess von Kindern beteiligt sind, und insoweit die Umsetzung einer kindgerechten Strafverfolgung und Justiz.
- die Förderung einschlägiger Forschungsvorhaben zur Entwicklung eines **Erhebungsinstruments**, mit dem die Opferwerdung von Kindern erfasst werden kann. Das zuverlässigste Instrument zur Erfassung von verübten Straftaten sind Opferbefragungen.
- die regelmäßige Durchführung repräsentativer deutschlandweiter Studien zu Gewalt gegen Kinder. Zu Personen ab 16 Jahren sollen **nach** dem Beschluss der Ständigen Konferenz der **Innenminister** und – senatoren der Länder (IMK) vom 7. und 8. Dezember 2017 in Deutschland regelmäßig im Abstand von zwei Jahren bundesweite Befragungen zu Viktimisierungen und Kriminalitätsfurcht durchgeführt werden. Das Kriminalistische Institut des Bundeskriminalamts (BKA) führte die erste Befragung mit dem Titel SKiD (Sicherheit und Kriminalität in Deutschland) Ende des Jahres 2020 durch. Die Stichprobe umfasste über 120.000 Personen. Diese Opferbefragung sollte künftig durch eine Erhebung mit Kindern ergänzt werden.
- die Förderung **von** international vergleichenden Studien durch die **europäischen** Institutionen.
- die Intensivierung der Forschung zu Fragen der **Kriminalprävention**, insbesondere zur Wirksamkeit kriminalpräventiver Maßnahmen, denn die Präventionsmaßnahmen zu Gewalt **gegen** Kinder sind nur zum Teil evaluiert.
- Die Präventionsmaßnahmen sowie die Ergebnisse von **Evaluationen** müssen aufbereitet und für Präventionsakteure in einer Datenbank vorgehalten werden und für diese abrufbar sein.